

ÖFFENTLICHE BESCHLUSSVORLAGE

Amt/Eigenbetrieb:

48 Fachbereich Bildung

Beteiltigt:

20 Fachbereich Finanzen und Controlling

15 Fachbereich für Informationstechnologie und Zentrale Dienste

30 Rechtsamt

Betreff:

Genehmigung der Dringlichkeitsentscheidung (gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW)
über die Beschaffung von mobilen Endgeräten für Schüler und Lehrer aus
Fördermitteln

Beratungsfolge:

01.10.2020 Rat der Stadt Hagen

Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung (Vorlage 0812/2020)
gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW.

Kurzfassung

entfällt

Begründung

Der Rat der Stadt genehmigt die Dringlichkeitsentscheidung (Vorlage 0812/2020) gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW. Die Dringlichkeit ist in der genannten Vorlage erörtert. Sie liegt diesem Antrag auf Genehmigung bei.

Die Dringlichkeitsentscheidung wurde zwischen Ratsherrn Claus Rudel und Herrn Oberbürgermeister Schulz am 17.09.2020 in Hagen getroffen.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Rechtscharakter

Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

gez.

Erik O Schulz
Oberbürgermeister

gez. in Vertretung

Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer

Verfügung / Unterschriften

Veröffentlichung

Ja

Nein, gesperrt bis einschließlich _____

Oberbürgermeister

Gesehen:

**Erster Beigeordneter
und Stadtkämmerer**

Amt/Eigenbetrieb:

Stadtsyndikus

**Beigeordnete/r
Die Betriebsleitung
Gegenzeichen:**

Beschlussausfertigungen sind zu übersenden an:

Amt/Eigenbetrieb: _____ **Anzahl:** _____

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Drucksachennummer: 0812/2020

Betreff:

Dringlichkeitsentscheidung gemäß §60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW über die Beschaffung von mobilen Endgeräten für Schüler und Lehrer aus Fördermitteln

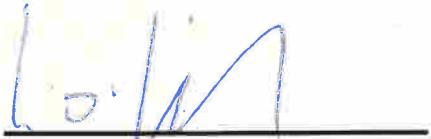
Beschlussfassung:

01.10.2020 Rat der Stadt Hagen

Beschluss:

Die Verwaltung wird, ihrem strategischen Ansatz folgend, zur Beschaffung der mobilen Endgeräte für Schüler und Lehrer aus Fördermitteln beauftragt, eine europaweite Ausschreibung mit verkürzten Fristen durchzuführen.

Hagen, den 17. 09. 2020



Erik O. Schulz
Oberbürgermeister



Ratsmitglied

ÖFFENTLICHE DRINGLICHKEITSENTSCHEIDUNG VORSITZENDER

Amt/Eigenbetrieb:

48 Fachbereich Bildung

Beteiligt:

- 15 Fachbereich für Informationstechnologie und Zentrale Dienste
- 20 Fachbereich Finanzen und Controlling
- 30 Rechtsamt
- 11 Fachbereich Personal und Organisation

Betreff:

Dringlichkeitsentscheidung gemäß §60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW über die Beschaffung von mobilen Endgeräten für Schüler und Lehrer aus Fördermitteln

Beratungsfolge:

01.10.2020 Rat der Stadt Hagen

Beschlussvorschlag: siehe Seite 1

Kurzfassung

Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen Fördermittel zur digitalen Sofortausstattung der Schulen. Hierdurch können mobile Endgeräte für Schüler und Lehrer beschafft werden. Das knappe Zeitfenster bis zum Abschluss (31.12.2020) der Projektförderung, als auch der technische Auslieferungszustand, in dem sich die Geräte befinden müssen, stellt die Verwaltung vor große Herausforderungen, die es äußerst schnell zu bewältigen gilt. Ein sehr relevanter Faktor ist auch die Verfügbarkeit von mobilen Endgeräten am Markt.

Nach Abwägung und Prüfung aller technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Faktoren, basierend auf dem erarbeiteten Einsatzkonzept, hat sich das Betriebssystem IOS als das am besten geeignete herausgestellt. Daher fiel die strategische Entscheidung auf Produkte mit dem Betriebssystem IOS (iPad).

Aus den vorgenannten Gründen soll für die Lieferung der Apple iPads eine europaweite Ausschreibung mit verkürzten Fristen durchgeführt werden.

Begründung

Mit den Pressemitteilungen vom 22.07.2020 und 29.07.2020 wurde die Förderrichtlinien zur Ausstattung der Schüler (RdErl. d. Ministeriums für Schule und Bildung - 411) und Lehrkräfte (RdErl. - 411-6.08.01-157707) veröffentlicht und in Kraft gesetzt.

Angesichts der COVID-19-Pandemie gewährt das Land Nordrhein-Westfalen in beiden Förderungen Mittel zur digitalen Sofortausstattung der Schulen, bzw. der Schüler und Lehrkräfte. Als förderfähig werden Sachausgaben für die Beschaffung von mobilen Endgeräten (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 500 Euro je mobilem Endgerät (einschließlich Nebenausgaben) erachtet. Eine sofortige Verwendungsfähigkeit der schulgebundenen mobilen Endgeräte ist in beiden Förderungen zwingend erforderlich.

Förderung	Finanzierungsart / Zuwendungs-höhe und Eigenanteil in Euro	Zuwendungszweck und -bestimmung	Ausstattung / Produkt-merkmale	Anzahl möglicher End-geräte
Lehrer	Festbetragsfinanzierung zu 100% / 1.112.000,00€	- Ausstattung der Lehrkräfte mit dienstlichen Endgeräten für das rechtssichere Arbeiten mit personenbezogenen Daten. - zentrale Verwaltung, die spätestens innerhalb von 24 Monaten zu schaffen ist.	iPad 10.2 inch, 32 GB, WiFi Provisioniert + Pencil + Case mit Tastatur	Ca. 2.400
Schüler	Anteilfinanzierung aus 90% Förder- und 10% Eigenmitteln / Förderbudget: 2.201.768,69€ Eigenmittel: 244.640,97€ Insg. 2.446.409,66€	- Versorgung der SuS mit digitalen Endgeräten zum Ausgleich sozialer Ungleichgewichte - Geräte müssen in die Infrastruktur des DigitalPakts integriert werden können.	iPad 10.2 inch, 32 GB, WiFi Provisioniert + stabiles Case	Ca. 7.100
Summe	3.558.409,66€			Ca. 9.500

Im Rahmen des weiteren konzeptionellen Vorgehens der Medienentwicklungsarbeit sprechen sich 15 und 48 dafür aus, bei der o. g. Ausstattung sowohl der Schülerinnen und Schüler als auch der Lehrkräfte iOS-basierte mobile Endgeräte aus den Mitteln der Sofortprogramme zu beziehen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Förderbedingung, für die Lehrerendgeräte ein zentrales Management zur Verfügung zu stellen. Ist diese zentrale Lösung, so wie in Hagen, nicht vorhanden, so gewährt der Fördermittelgeber für die Umsetzung einen Zeitraum von maximal zwei Jahren.

Es ist zielführend, wenn Schüler- und Lehrerschaft für den pädagogischen Einsatz die gleichen mobilen Endgeräte nutzen können, da so deutlich weniger Barrieren den digitalen Unterricht hemmen können. Damit wird auch der Ansatz einer Standardisierung der Endgeräte verfolgt.

Zudem ist das an der VHS entstehende Hagener „LearnLab“ auf der Grundlage eines gemeinsamen technisch-pädagogischen Konzeptes des Kompetenzteams des Schulamtes, des Medienberaters für Hagen und des Schulträgers mit IOS-Geräten

ausgestattet. Hier können in Zukunft Schulungen und Qualifizierungen für Lehrer durchgeführt werden.

Rund 50% der Hagener Schulen teilten über ihre Medienkonzepte oder technisch-pädagogischen Einsatzkonzepte den teils laufenden, teils geplanten Einsatz von IOS-Geräten mit. Das Gros der übrigen Schulen ist hinsichtlich der Endgeräte und Betriebssysteme aufgeschlossen für unterschiedliche Lösungen.

Als förderfähig werden nach Punkt 5.4.1 „Sachausgaben für die Beschaffung von mobilen dienstlichen Endgeräten für Lehrkräfte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones) einschließlich der Inbetriebnahme sowie für den Einsatz des erforderlichen Zubehörs bis zu einem Höchstbetrag in Höhe von 500 Euro je mobilem Endgerät (einschließlich Nebenausgaben)“ beschrieben.

Damit ergeben sich aus der Förderrichtlinie keine Anweisungen oder Beschränkungen hinsichtlich der Auswahl der bereit zu stellenden Geräte oder Betriebssysteme. Gleichwohl stellt das knappe Zeitfenster bis zum Abschluss (31.12.2020) der Projektförderung, als auch der technische Auslieferungszustand, in dem sich die Geräte befinden müssen, die Verwaltung vor große Herausforderungen, die es äußerst schnell zu bewältigen gilt. Ein sehr relevanter Faktor ist auch die Verfügbarkeit von mobilen Endgeräten am Markt, auf den im Folgenden, neben den näheren organisatorisch-technischen Aspekten eingegangen werden wird.

Organisatorisch-technische Begründung

Nach Abwägung und Prüfung aller technischen, wirtschaftlichen und organisatorischen Faktoren, basierend auf dem erarbeiteten Einsatzkonzept, hat sich das Betriebssystem IOS als das am besten geeignete herausgestellt. Daher fiel die strategische Entscheidung auf Produkte mit dem Betriebssystem IOS. Zudem ist nach Förderrichtlinie für die Dienstgeräte der Lehrerschaft zwingend eine zentrale Verwaltung vorgeschrieben. Aus wirtschaftlichen Erwägungen, mit Berücksichtigung der bereits beschlossenen strategischen Ausrichtung Microsoft 365 (FWU-Rahmenvertrag), ist die „Enterprise Mobility und Security-Suite“ mit „Intune“ als Bestandteil, dessen Lizenzen bereits im Rahmenvertrag enthalten sind, für den zukünftigen Einsatz zur zentralen Verwaltung von Schüler- und Lehrerendgeräten vorgesehen. Auch wenn, laut Förderrichtlinie, für die Schüler-Endgeräte eine zentrale Verwaltung nicht zwingend vorgeschrieben ist, wird diese aus Sicht der Verwaltung als erforderlich angesehen, um die Grundbedürfnisse im Bereich Daten- und Diebstahlschutz zu erfüllen, sowie die spätere Lauffähigkeit in der schulischen Infrastruktur ermöglichen zu können.

Vergabe und Beschaffung

Aus den vorgenannten Gründen soll zur Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes und zur Beschaffung der notwendigen iPads inklusive Zubehör eine europaweite Ausschreibung gemäß § 119 Abs. 3 GWB i. V. m. § 15 Abs. 1 VgV (offenes Verfahren) durchgeführt werden. Aufgrund der beschriebenen Dringlichkeit soll die Angebotsabgabefrist gemäß § 15 Abs. 3 VgV auf 15 Kalendertage verkürzt werden.

Begründung der Dringlichkeit gemäß §60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW

Es liegt hier ein Fall von äußerster Dringlichkeit i. S. v. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW vor, in dem der Oberbürgermeister allein mit einem Ratsmitglied entscheiden kann.

Die hier zu treffende Entscheidung über die Durchführung einer europaweiten Ausschreibung duldet unter den aktuell gegebenen konkreten Umständen keinen Aufschub. Die Ausschreibung muss von der Verwaltung spätestens am Freitag, 18.09.2020, auf den Weg gebracht werden, da ansonsten damit zu rechnen ist, dass die benötigten Endgeräte in der erforderlichen Qualität und Stückzahl nicht zeitnah an die Stadt Hagen geliefert werden können. Die Marktsituation in dem hier betroffenen Segment ist u. a. deshalb äußerst angespannt, weil auch eine Reihe anderer Großstädte diese Art von Endgeräten für ihre Schulen benötigen und diese mit den verfügbaren Fördermitteln finanziert werden sollen.

Die Entscheidung kann nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile für die Stadt und die betroffenen Schüler und Lehrer i. S. v. § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW entstehen können. Diese Nachteile ergeben sich vor allem daraus, dass bei einem nicht unerheblichen Teil der Hagener Schülerschaft die mangelnde, häusliche digitale Ausstattung das soziale Ungleichgewicht verstärkt und eine Chancengleichheit bei der Teilhabe an Bildung verhindert wird. In Zeiten des Shutdowns bzw. des Distanzunterrichts aufgrund der COVID-19-Pandemie wurde deutlich, dass gerade die jüngeren und unterstützungsbedürftigsten Schülerinnen und Schüler aufgrund fehlender digitaler Ausstattung schulisch nicht gefördert werden konnten.

Die Einberufung des Rates der Stadt Hagen oder des Haupt- und Finanzausschusses zu einer Sondersitzung lässt sich, nach Aussage des zuständigen Fachbereichs 01, bis Freitag, 18.09.2020, nicht organisieren. Zudem stehen unter Beachtung der Coronaschutzmaßnahmen keine geeigneten Räumlichkeiten so kurzfristig zur Verfügung. Der Ausweichort Karl-Adam-Halle hat bis zum Sitzungstermin noch nicht die notwendige Infrastruktur. Laut Auskunft des FB01 ist der Ratssaal für den HFA wegen einer anderen Sitzung nicht verfügbar.

Laut VB2 ist ebenfalls der Große Saal der Stadthalle nicht verfügbar, da am Freitag eine Großveranstaltung des Schulministeriums stattfindet.

Die Haushaltslage der Stadt Hagen ist seit Jahren derart angespannt, dass eine Sofortausstattung von unterstützungsbedürftigen Schülerinnen und Schülern mit mobilen Endgeräten bei diesem Investitionsvolumen nicht möglich ist. Andere Förderungen stehen für die Unterstützung beim Distanzlernen nicht zur Verfügung.

Demzufolge liegen die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung durch den Oberbürgermeister mit einem Ratsmitglied nach § 60 Abs.1 S. 2 GO NRW hier vor.



Auswirkungen auf den Stellenplan (siehe Ziffer 3)

Die durch die Maßnahme zwingend notwendigen Stellen lassen die Personalkosten in 2021 beim Fachbereich 15 strukturell steigen. Ab 2022 werden die notwendigen Personalkosten in der Haushaltsplanung berücksichtigt, die dem Rat im Rahmen der Haushaltsplanberatung vorgelegt wird.

Inklusion von Menschen mit Behinderung

Belange von Menschen mit Behinderung

sind nicht betroffen

Finanzielle Auswirkungen

Es entstehen folgende Auswirkungen:

1. Auswirkungen auf den Haushalt

Kurzbeschreibung:

Beschaffung von Endgeräten im Rahmen der Förderung von digitalen Sofortausstattungen (Sofortausstattungsprogramm für Schüler und Lehrer)

1.1 Konsumtive Maßnahme in Euro

Teilplan:	1116	Bezeichnung:	IT und Zentrale Dienste
Auftrag:	1.11.16.46	Bezeichnung:	IT-Leistungen Bildungsp.
Kostenart:	414100	Bezeichnung:	Zuweisungen vom Land
Kostenart:	423150	Bezeichnung:	Schuldendiensthilfen vom Land Gute Schule 2020
Kostenart:	527514	Bezeichnung:	Festwert IT Schulen Sofortausstattung Schüler
Kostenart:	527515	Bezeichnung:	Festwert IT Schulen Sofortausstattung Lehrer
	Kostenart	2020	2021
Ertrag (-)	414100	3.313.768,69 €	
Ertrag (-)	423150	244.640,97 €	
Aufwand (+)	527514	2.446.409,66 €	
Aufwand	527515	1.112.000,00 €	
Eigenanteil		0,00 €	

Bei steuerlichen Auswirkungen sind die Erträge und Aufwendungen unter Abzug von Vor-/Umsatzsteuer angegeben (netto).

Die Finanzierung ist durch Mehrerträge ergebnisneutral sichergestellt.

2. Steuerliche Auswirkungen

Es entstehen keine steuerlichen Auswirkungen.

3. Auswirkungen auf den Stellenplan

Stellen-/Personalbedarf:

2	Stelle (n) nach BVL-Gruppe	EG09a + EG11	sind im Stellenplan	ab 2021	einzurichten.
---	----------------------------	-----------------	------------------------	---------	---------------

4. Rechtscharakter

Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung

gez. Erik O Schulz
Oberbürgermeister

gez. i. V. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter

gez. Thomas Huyeng
Beigeordneter

Bei finanziellen Auswirkungen:

gez. Christoph Gerbersmann
Erster Beigeordneter und Stadtkämmerer